

Chairside-Leistungen berechnen

Zahntechnik in der Praxis. Chairside-Leistungen werden von jeder Zahnarztpraxis erbracht. Häufig geht deren Berechnung jedoch wegen mangelnder Abrechnungskennnisse oder fehlender Dokumentation in der Patientenakte verloren. Aber was sind denn Chairside-Laborleistungen eigentlich? Und wie berechnet man sie?

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff

42

Sogenannte Chairside-Laborleistungen sind zahntechnische Leistungen, die direkt am Behandlungsstuhl oder im Eigenlabor der Zahnarztpraxis erbracht werden. Oft wird davon ausgegangen, dass zahntechnische Leistungen nur dann berechnungsfähig sind, wenn sie im gewerblichen zahntechnischen Labor durchgeführt oder von einem Zahntechniker/einer Zahntechnikerin erbracht werden. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar.

Die Grundlage für die Berechnung von zahntechnischen Leistungen ist im § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte geregelt. Auf Basis dieser Grundlage sind die tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen zusätzlich zum zahnärztlichen Honorar berechnungsfähig, sofern die Leistung selbst keine Einschränkung hierzu vorsieht. Diese Grundlage gilt auch für die direkt vom Zahnarzt/der Zahnärztin erbrachten zahntechnischen Leistungen.

Berechnung nach BEB

Berechnungsgrundlage ist in der Regel die BEB (Bundeseinheitliche Benennungsliste für zahntechnische Leistungen). Ein Großteil der Zahnarztpraxen verwendet die BEB 97. Des Weiteren existiert die BEB Zahntechnik® aus dem Jahr 2009. Nicht alle Chairside-Leistungen sind in der BEB enthalten. Diese können daher sowohl hinsichtlich der Formulierung als auch in Bezug auf die BEB-Ziffer selbst gestaltet werden. Allerdings muss immer eine realistische, betriebswirtschaftlich orientierte Kalkulation der einzelnen Leistungen erfolgen.

Die Leistungen sind auch bei gleich- und andersartigen Versorgungsberechnungsfähig, weil hierbei Leistungen nach der GOZ berechnet werden. Im Vorfeld muss mit dem Patienten/der Patientin eine Privatvereinbarung nach § 8 Abs. 7 BMV-Z getroffen werden. Bei Regelversorgung sind die Leistungen nicht berechnungsfähig.

Grundvoraussetzung für die Berechnung als Chairside-Laborleistung ist, dass keine Doppelberechnung erfolgt. Die zahntechnische Leistung darf also nicht bereits in einer Gebühr für eine zahnärztliche Leistung enthalten sein.

Kalkulation der Chairside-Leistungen

Welche Komponenten werden zur Preisermittlung benötigt?

- **Planzeit**
 - Planzeit vom VDZI (Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen) oder die selbst ermittelte Zeit für die jeweilige zahntechnische Leistung. Diese wird in Minuten angegeben.

- **Rüst- und Verteilzeit**
 - Die Rüstzeit bezeichnet die Einstellzeiten von Maschinen und Werkzeugen.
 - Bei der Verteilzeit handelt es sich zum Beispiel um Wartezeiten bis zur Ausgabe des Werkstücks.
 - **Stundensatz** desjenigen, der die zahntechnische Leistung durchführt (Zahnarzt/Zahnärztin, Mitarbeiter/-in, Zahntechniker/-in)
- Zusätzlich kann noch ein prozentualer Risiko- und Investitionszuschlag berechnet werden.

Kalkulationsbeispiel

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Kalkulation bei einer zehnmütigen Tätigkeit, die direkt durch die Zahnärztin/den Zahnarzt erbracht wird (beispielsweise aufwendiges Ausschleifen einer Krone, um eine Rezementierung zu ermöglichen):

Stundenhonorarumsatz	400,00 Euro*	
Kostenminutensatz	6,66 Euro	
Arbeitszeit	10 Minuten	66,60 Euro
Rüst-/Verteilzeit (variabel)	+ 25 %	16,65 Euro
Materialkosten	0,00 Euro	
Summe	83,25 Euro	
Risiko-/Investitionszuschlag (variabel)	+ 10 %	8,33 Euro
Endsumme	91,58 Euro	

* Maßgeblich für den angesetzten Stundensatz ist immer, durch wen die Leistung erbracht wird (Zahnarzt/Zahnärztin, Mitarbeiter/-in, Zahntechniker/-in, Zahntechnikermeister/-in).

Fazit

Jede Praxis sollte ihre Chairside-Leistungen ermitteln, betriebswirtschaftlich stimmig kalkulieren und dokumentieren. Dieser wertvolle Umsatz erbrachter Leistungen sollte nicht verschenkt werden. Wie das geht, können Sie einer neu erschienen Broschüre des ASGARD-Verlages zur Abrechnung der Chairside-Laborleistungen entnehmen (siehe Seite 43). ■



Dr. Dr. Alexander Raff
Mitglied im GOZ-Expertenrat des FVDZ